

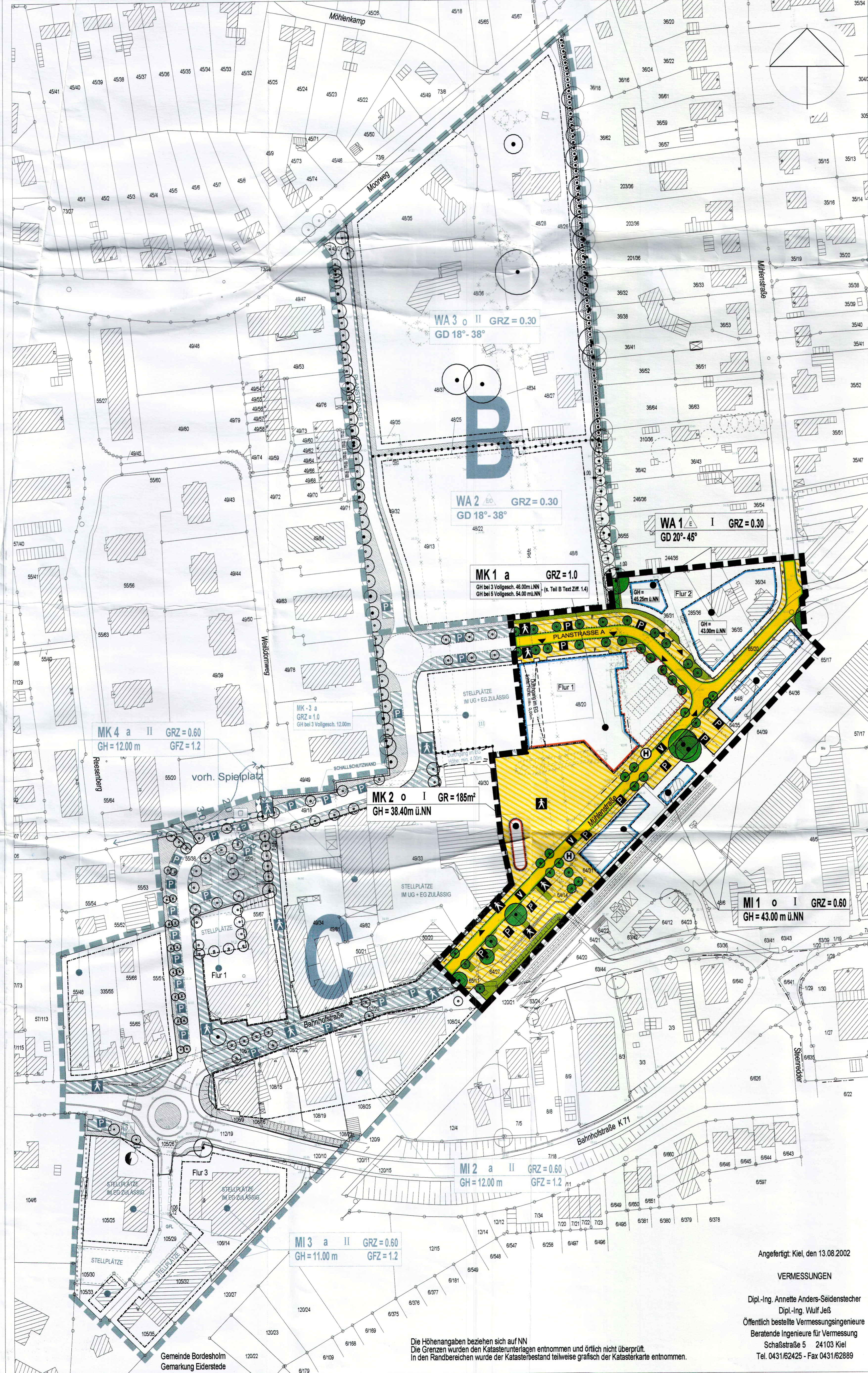
# SATZUNG DER GEMEINDE BORDESHOLM, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 A "ALTER MÜHLENHOF"

FÜR DAS GEBIET, DAS BEGRENZT WIRD DURCH DAS GRUNDSTÜCK MÜHLENSTRASSE 15 (FLURSTÜCK 244/36) IM NORDEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33B IM NORDEN, DAS BETRIEBSGELÄNDE DER BAHN AG IM SÜDOSTEN UND DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33C IM WESTEN.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 84 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 A DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.03.2010 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE BORDESHOLM ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 A "ALTER MÜHLENHOF" FÜR DAS GEBIET, DAS BEGRENZT WIRD DURCH DEN MOORWEG IM NORDEN, DIE WOHNBEBAUUNG IM WEISSDORNWEG, DIE GRUNDSTÜCKE REESEBENGR 11a UND 13, DEN VERBUNDUNGSWEG BAHNHOFSTRASSE/REESEBENGR, DAS GRUNDSTÜCK BAHNHOFSTRASSE 58, SOWIE DAS GRUNDSTÜCK DER CHRISTUSKIRCHENGEMEINDE IM WESTEN, DAS GRUNDSTÜCK BAHNHOFSTRASSE 54, DAS BETRIEBSGELÄNDE DER BAHN AG IM SÜDOSTEN SOWIE DER MÜHLENSTRASSE UND DIE GRUNDSTÜCKE MÜHLENSTRASSE 15 - 41 SOWIE MOORWEG 48 IM OSTEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 I

## TEIL A: PLANZEICHNUNG - M=1:1.000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN ERKLÄRUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN

### 1. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 33 A	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>WA</b>	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	
<b>WA</b>	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
<b>MK</b>	KERNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
<b>MI</b>	MISCHGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	
<b>GRZ 0.30</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0.30	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
<b>GR=185 m²</b>	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS, z.B. 185 m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
<b>GH=43.00m u.NN</b>	MAXIMALE ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, z.B. max. 43.00m u.NN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	<b>ZAH. DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTMASS</b>	
<b>I</b>	Z.B. max. 1 VOLLGESCHOSS	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
<b>a</b>	ABWEICHENDE BAUWEISE SIEHE TEIL B - TEXT	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
<b>o</b>	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	<b>BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE</b>	
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	ABWEICHENDE BAUWEISE SIEHE TEIL B - TEXT	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

	<b>GEWÄLDEGESTALTUNG</b>	
	GENÜGIGES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON 20° - 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB
	<b>VERKEHRSPFLÄCHEN</b>	
	STRASSENBEDECKUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSPFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN UND BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSPFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN UND BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSPFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FUSSGÄNGERBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	EIN ZW. AUSFAHRT	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	HALTEPUNKT ÖPNV	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	FUSSWEG/STRASSENBEGLEITEND	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	<b>GRÜNFLÄCHEN</b>	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	<b>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b>	
	BAUM: ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

	<b>SONSTIGE PLANZEICHNEN</b>	
	ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG, DER BAUWEISE UND DER STELLUNG DER GEBÄUDE INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 Abs. 4 BauNVO
	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND IHRE ZUFahrTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	FLÄCHE DIE VON JEDLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN IST, AUCH GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN NUTZUNG: KNICKSCHUTZTREFFEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauGB

	<b>2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN</b>	
	KNICK (VORHANDEN)	§ 25b BNatSchG

	<b>3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>	
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	GEMARKUNGSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEGREICHUNG	
	KENNZEICHNUNG DER DURCHGANGSBEREICHE IM ERDGESCHOSS INNERHALB DES KERNGEBIETES MIT ANGABE DER HÖHE	

	<b>B, C</b>	
	EINTEILUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN TEILBEREICHE A, B UND C. B, C DARSTELLEN DIE NICHT RELEVANTEN TEILBEREICHE B UND C	
	BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	BÖSCHUNG, VORHANDEN	
	BEBAUUNG, ZUKÜNFTIG FORTFALLEND	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	BEBAUUNG GEPLANT, NEUBAUWERTHAUS	

	<b>TEIL B: TEXT</b>	
	<b>1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 4, 6 u. 7 BauNVO):	
	1.1 IN DEM MISCHGEBIET (MI) SIND GEMÄSS § 1 Abs. 5 BauNVO DIE NACH § 6 Abs. 2 NRN. 6, 7 UND 9 BAUVO ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (GARTENBAUBETRIEBE, TANKSTELLEN, VERGÜNGUNGSTÄTTEN) SOWIE GEMÄSS § 1 Abs. 6 BauNVO DIE NACH § 9 Abs. 3 BauNVO AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (VERGÜNGUNGSTÄTTEN) NICHT ZULÄSSIG.	
	1.2 IN DEN KERNGEBIETEN 1 UND 2 (MK1 UND MK2) SIND GEMÄSS § 1 Abs. 5 BauNVO DIE VERGÜNGUNGSTÄTTEN NACH § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO UND DIE TANKSTELLEN NACH § 7 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO NICHT ZULÄSSIG. IN DEN KERNGEBIET 1 (MK1) SIND DIE WOHNUNGEN NACH § 7 Abs. 2 NRN. 6 UND 7 BAUVO WOHNUNGEN FÜR AUFRICHTS- UND BEREITUNGSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSHABER UND BETRIEBLEITER UND SONSTIGE WOHNUNGEN UND DIE NACH § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN SIND GEM. § 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO NUR IM LETZTEN VOLLGESCHOSS (ERDGESCHOSS) UND IN DEN DARÜBERLIEGENDEN NICHT-VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG. IN DEN KERNGEBIET 2 (MK2) SIND DIE WOHNUNGEN NACH § 7 Abs. 2 NRN. 6 UND 7 BAUVO SOWIE NACH § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.	
	1.3 IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA1) SIND GEMÄSS § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO DIE NACH § 4 Abs. 3 Nr. 1 BIS 5 BAUVO AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN (BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, SONSTIGE NICHT-STÖRENDE GEMERBEETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGS-, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN) NICHT ZULÄSSIG.	
	1.4 IN DEM KERNGEBIET 1 (MK-1) IST DIE BEBAUUNG MIT BIS ZU 5 VOLLGESCHOSSEN NUR AUF 30M DER ÜBERBAUBAREN GRUNDFLÄCHE ZULÄSSIG. FÜR DIE RESTLICHE ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE SIND ZWINGEND 3 VOLLGESCHOSS AUF EINER MINDESTGEBÄUDEHÖHE VON 12,00M HERZUZUSTELLEN.	
	1.5 IN DEN KERNGEBIETEN (MK) UND DEN MISCHGEBIETEN (MI) SIND DIE FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE MIT IHREN ZUFahrTEN GEM. § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO BEI DER ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) NICHT ZU BERÜCKSICHTIGEN.	

	2. ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO) UND BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO)	
	2.1 IN DEN KERNGEBIET 1 (MK-1) IST EINE ABWEICHENDE BAUWEISE GEM. § 22 Abs. 4 BauNVO ZULÄSSIG. HIER SIND GEBÄUDE MIT ÜBER 50M SEITENLÄNGEN IN BEIDSEITIGER ODER AUCH IN EINSEITIGER OFFENER BAUWEISE ZULÄSSIG. AUSNAHMENWEISE IST IN DEN V.G. BEREICHEN AUCH EINE GESCHLOSSENE BAUWEISE ZULÄSSIG.	
	2.2 IN DEM KERNGEBIET 1 (MK-1) IST EIN ZURÜCKTRETTEN VON GEBÄUDETEILEN UND FASSADEN HINTER DIE BAU- LINE BIS MAXIMAL 3,00M AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIG.	
	3. HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO)	
	3.1 DIE FESTGESETZTEN MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHEN WERDEN FÜR DIE GEBÄUDE DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER H.N. FESTGESETZT. DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE DARF AUSNAHMENWEISE DURCH UNTERGEORDNETE BAUTEILE ODER TECHNISCHE ANLAGEN (SCHORNSTEINE, ANTENNENANLAGEN, LÜFTUNGSANLAGEN) ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIE GEBÄUDEHÖHE WIRD DURCH DIE OBERKANTE DES DACHES BEGRENZT. EINE ÜBERSCHRITTUNG DURCH DACHAUFBAUEN ODER DACHGÄUBEN IST NICHT ZULÄSSIG.	
	3.2 IN DEM KERNGEBIET 1 (MK-1) IST EINE ÜBERSCHRITTUNG DER FESTGESETZTEN MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHEN FÜR DACH- UND STAFFELGESCHOSS BIS ZU 4,00M ZULÄSSIG.	
	4. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)	
	4.1 VORDÄCHER AN DEN GEBÄUDEN ÖFFENTLICH GENUTZTEN VERKEHRSPFLÄCHEN SIND BIS ZU EINER TIEFE VON MAXIMAL 2,20 M VOR DER GEBÄUDEFASADE AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG. DIE VORDÄCHER SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN. ES SIND NUR KLARGLÄUBIGEN ANFORDERUNGEN AUF ZUFuhrTEN ZULÄSSIG.	
	4.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)	
	4.3 FASSADEN: MINDESTENS 60% DER FENSTER- UND TÜRLÖSEN FLÄCHEN SIND IN SICHTMAUERWERK ODER IN PUTZ HERZUZUSTELLEN.	
	4.4 DACHFLÄCHEN: DIE DACHFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND NUR MIT EINDECKUNGEN AUS ROTEN, BRAUNEN, ANTHRAZIT-FARBENEN UND SCHWARZEN NICHT-HOCHGLÄNZENDEN DATZGEL UND DACHSTEINE ZULÄSSIG.	
	4.5 AUCH DACHGÄUBEN SIND JEWEILS PRO GEBÄUDE NUR SATTEL- ODER NUR SCHLEPPDACHGÄUBEN ZULÄSSIG. DER ABSTAND VOM ORTSNÜGIGEN MÜSS MINDESTENS 1,50M BETRAGEN.	

	<b>5. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	
	FÜR DIE FESTGESETZTEN EINZELBÄUME AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN FLÄCHEN SIND HEIMISCHE LAUBBÄUME ALS HOCHSTAMM ZU PFLANZEN. DIE BÄUME SIND DAUERHAFT DURCH PFLANZSELN ZU SCHÜTZEN (Z.B. MIT HOCHBORD ODER DURCH BAUMSCHÜTZEN).	
	7. VERBEANLAGEN IN DEN MISCH- UND KERNGEBIETEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)	
	7.1 VERBEANLAGEN SIND NUR AN DER STÄTTE IHRER LEISTUNG ZULÄSSIG. VERBEANLAGEN ÜBERSCHREIBEN ARCHITEXTONISCHE, OLIGERENDE ELEMENTE DER FASADE WIEDER ÜBERECKEN NACH DEN BEREICHEN DER VERBEANLAGEN MIT WECHSELNDEM MINDESTENS 0,50 M ABSTAND WAHREN.	
	7.2 VERBEANLAGEN SIND NUR IN DER ERDGESCHOSSZONE ZULÄSSIG.	
	7.3 DIE FLÄCHE DER VERBEANLAGEN DARF MAX. 0,80 M² JE 5,00 LAUFENDE METER FASSADENLÄNGE IN DER ERDGESCHOSSZONE BETRAGEN; ALS FLÄCHE DER VERBEANLAGE GILT DAS SIE UMSCHREIBENDE RECKTECK.	
	7.4 FAHNNENMÄSTEN, FAHNNEN UND SPANNBÄNDER FÜR VERBEANLAGE SIND NUR AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIG. FAHNNEN UND SPANNBÄNDER SIND FÜR VERBEANLAGE NUR FÜR DIE DAUER ZUFÜHR BEGRENZTER VERANSTALTUNGEN ANGEBRACHT WERDEN.	
	7.5 UNZULÄSSIG SIND: VERBEANLAGEN IN DER DACHZONE; VERBEANLAGEN MIT WECHSELNDEM ODER BEWEGTEM LICHT UND LICHTWERBUNG IN GRELLEN FARB-TÖNEN.	
	7.6 ABWEICHUNGEN VON V.G. FESTSETZUNGEN SIND IM EINZELFALL IM ENVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BORDESHOLM AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIG.	
	8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
	HINWEIS: GEMÄSS DER SCHALLTECHNISCHEN UNTERSUCHUNG SIND FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 A KEINE SCHALLTECHNISCHEN FESTSETZUNGEN ERGOLGT. SCHALLTECHNISCHE FESTSETZUNGEN WERDEN ERST IN DEN BEBAUUNGSPLANEN NR. 33B UND 33C ERFORDERLICH (SIEHE ANLAGE: SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG).	

	<b>VERFAHRENSVERMERKE:</b>	
	1. AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.09.1999:	
	1.1 DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN VOM 04.10.1999 BIS ZUM 19.10.1999 ERFOLGT.	
	1.2 ERNEUTER AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE ERFOLGTE AM 11.07.2009 WEGEN DES GEÄNDERTEN GELTUNGSBEREICHES. DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ERNEUTEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE VOM 15.08.2009 BIS ZUM 30.08.2009 DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN.	
	1.3 WEITERE AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE ERFOLGTEN AM 28.03.2002 UND AM 14.02.2009 WEGEN WEITEREN ÄNDERUNGEN. DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGT DURCH ERNEUTE AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN VOM 22.04.2002 BIS ZUM 07.05.2002 SOWIE VOM 23.03.2009 BIS ZUM 31.03.2009.	
	2. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 Abs. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 27.06.2006 DURCHFÜHRT.	
	3. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRT WERDEN KÖNNEN, WURDEN GEM. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB AM 13.07.2009 UNTERSICHTET UND ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.	
	4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG ERSTMALIG AM 12.12.2006 BESCHLOSSEN UND ZUM VERFAHREN NACH § 4 Abs. 2 BauGB BESTIMMT. DAS VERFAHREN WURDE NICHT DURCHFÜHRT.	
	5. ERNEUTER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSE ERFOLGTE AM 30.03.2009 WEGEN TEILUNG DES BEBAUUNGS- PLANES.	
	6. DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES ERNEUTEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN VOM 04.10.2009 BIS ZUM 28.10.2009 ERFOLGT.	
	7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.07.2009 DIE ÜBERLEITUNG DES PLANVERFAHRENS NACH § 233 BAUGB AUF DEN § 13a BAUGB 2007 BEBAUUNGSPLÄNE DER INNENWIRTSCHAFT BESCHLOSSEN. DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ERFOLGT DURCH AUSGANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN IN DER ZEIT VOM 25.08.2009 BIS ZUM 02.09.2009.	
	8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 06.10.2009 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.	
	9. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.10.2009 BIS 26.11.2009 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAGS VON 8.30 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 16.30 UHR; DIENSTAGS VON 8.30 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 16.00 UHR; MITTWOCHS VON 9.00 UHR BIS 12.00 UHR; DONNERSTAGS VON 9.30 UHR BIS 12.00 UHR UND 14.00 UHR BIS 16.30 UHR UND FREITAGS VON 8.30 UHR BIS 12.00 UHR NACH § 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS STELLUNGNAHMEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NEHERSCHRIFT ABGEGEBEN WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 15.10.2009 BIS ZUM 23.10.2009 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.	

	10. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24.11.2008 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BEFROHNET.	
	11. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 23.03.2010 GEFÜHRT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.	
	12. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 28.03.2010 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILDET.	
	13. DIE BEBAUUNGSPLANZULASSUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFÜHRT UND IST BEKÄNDT ZU MACHEN.	
	14. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPROCHUNGEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGANGEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN ANHALT ZURÜCK ERTEILT SIND, AM 28.03.2010 (VOM 27.07.2010 BIS 08.08.2010) ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENSRECHTLICHEN FORMVORSCHRIFTEN (S. 215 Abs. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSPRACHIG GELTENDS ANSPRÜCHE ZU MACHEN UND DAS ERGEBNIS DIESER ANSPRÜCHE (S. 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 Abs. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHEIN AM 28.03.2010 IN KRAFT GETRETEN.	

	<b>ÜBERSICHTSPLAN M=1:25.000</b>	
	<b>SATZUNG DER GEMEINDE BORDESHOLM, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33 A "ALTER MÜHLENHOF"</b>	
	FÜR DAS GEBIET, DAS BEGRENZT WIRD DURCH DAS GRUNDSTÜCK MÜHLENSTRASSE 15 (FLURSTÜCK 244/36) IM NORDEN, DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33B IM NORDEN, DAS BETRIEBSGELÄNDE DER BAHN AG IM SÜDOSTEN UND DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33C IM WESTEN.	

	<b>BEARBEITUNG:</b> 08.04.2008, 12.04.2008, 25.04.2008, 08.05.2008, 02.06.2008, 21.06.2008, 23.08.2008, 08.11.2008, 13.11.2008, 16.03.2009, 20.03.2009, 15.08.2009	
	<b>GEÄNDERT:</b> REDAKTIONELL ERGÄNZT UND GEÄNDERT GEM. SATZUNGSBESCHLUSSEN DER GV VOM 23.03.2010	
	<b>ART DES VERFAHRENS:</b> <input type="checkbox"/> BEFROHNET <input type="checkbox"/> VORABGELEGEN <input type="checkbox"/> VERFAHREN MIT BEGRÜNDUNG <input type="checkbox"/> VERFAHREN MIT BEGRÜNDUNG UND VERFAHREN MIT BEGRÜNDUNG UND VERFAHREN MIT BEGRÜNDUNG	
	<b>STAND DES VERFAHRENS:</b> <input type="checkbox"/> § 9 Abs. 1 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 2 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 3 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 4 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 5 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 6 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 7 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 8 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 9 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 10 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 11 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 12 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 13 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 14 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 15 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 16 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 17 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 18 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 19 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 20 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 21 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 22 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 23 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 24 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 25 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 26 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 27 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 28 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 29 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 30 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 31 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 32 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 33 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 34 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 35 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 36 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 37 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 38 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 39 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 40 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 41 BauGB <input type="checkbox"/> § 4 Abs. 42 BauGB <input type="checkbox"/> §	